

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer												
1.	Landesdirektion Sachsen, Raumordnungsbehörde Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz E-Mail: bettina.seiferth@lds.sachsen.de Schreiben vom 30.3.2020	Der Gemeinderat beschließt:												
1.1	Das Vorhaben widerspricht den Zielen der Raumordnung. Laut Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge ist der Bereich als Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen.	<p>Es wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da für die Gemeinde Gornau kein wirksamer Flächennutzungsplan vorliegt, kann die überplante Fläche nur als B-Plangebiet aufgestellt werden. Eine Zersiedelung der Landschaft ist nicht vorgesehen, sondern lediglich der Erhalt der jederzeitigen Zugängigkeit zu den Rohstofflagern und eine sinnvolle Flächennachnutzung der derzeit bergbaulich aufgeschlossenen Flächen. Aufgrund der außerörtlichen Lage soll eine Beeinträchtigung von Wohngebieten und Innenbereichen verhindert und eine nachhaltige Nutzung vorhandener Betriebsflächen forciert werden.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine Zersiedelung der Orte und Ortsteile, sondern um die Nachnutzung eines vorhandenen Industriestandortes, welcher sich bereits neben lärmintensiven Flächen befindet (Endurostrecke; Staatsstraße S235).</p> <p>Der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, 1. Teilfortschreibung wird wie folgt zitiert: „Die Ausweisung Regionaler Vorsorgestandorte stellt keinen Eingriff in die Planungshoheit der betroffenen Kommunen dar. Die planerische Letztentscheidung und Zustimmung zur Ansiedlung von Großvorhaben auf Vorsorgestandorten bzw. über die Aufstellung konkreter Bebauungspläne verbleibt bei ihnen. Bei allen im Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Vorsorgestandorten bindet sich indessen die Gemeinde durch ihre Zustimmung auch selbst daran, bei einer beabsichtigten Standortvergabe den regionalen bzw. landesweiten Maßstab bei der wirtschaftlichen Bewertung der Investition in den Mittelpunkt zu stellen und dem Regionalen Planungsverband eine Mitwirkung an diesem Entscheidungsprozess einzuräumen.“ Die ist auch hiermit vorgesehen bzw. geschehen. Es wird vorgeschlagen, mit den beteiligten Bedenkenträgern (LfUIG, LRA ERZ, PV-RC) und Befürwortern (Investor, Gemeinde Gornau, Oberbergamt) einen kurzfristigen Abstimmungstermin durchzuführen, bei welchem auch die Verlängerung der Abbautätigkeit unter Bergaufsicht bis 2039 nochmals erörtert wird.</p> <p>Beschluss Nr. 73/20 Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1003 1204 1232 1372"> <tr> <td>Soll:</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>Ist:</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>Dafür:</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>Dagegen:</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>Enthaltungen:</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Befangen:</td> <td>/</td> </tr> </table> <div data-bbox="1294 1197 1512 1396" style="text-align: right;">  Wollnitzke Bürgermeister </div> <div data-bbox="1713 1165 1993 1428" style="text-align: right;">  </div>	Soll:	15	Ist:	13	Dafür:	12	Dagegen:	/	Enthaltungen:	1	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	13													
Dafür:	12													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	1													
Befangen:	/													

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer												
1.2	Es sind geringfügige Gebiete für Natur- und Landschaftsschutz betroffen. Es ist einer Rekultivierung und nicht einer Nachnutzung der Vorrang zu geben.	<p>Der Gemeinderat beschließt:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Investors sind ja gerade der regionale Erhalt der Rohstoffe und dessen jederzeitige weitere Erschließung vorgesehen, um einerseits kurze Transportwege und damit geringe Umweltemissionen zu ermöglichen. Andererseits dienen die Halden und Felswände als Ausgleichsmaßnahmen für Biotop- und Artenschutz.</p> <p>Beschluss Nr. 74/20 Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1008 590 1232 766"> <tr><td>Soll:</td><td>15</td></tr> <tr><td>Ist:</td><td>13</td></tr> <tr><td>Dafür:</td><td>13</td></tr> <tr><td>Dagegen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Enthaltungen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Befangen:</td><td>/</td></tr> </table> <p> Wollnitzke Bürgermeister</p> 	Soll:	15	Ist:	13	Dafür:	13	Dagegen:	/	Enthaltungen:	/	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	13													
Dafür:	13													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	/													
Befangen:	/													
2.	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung 5, Söbriger Straße 3a, 01326 Dresden</p> <p>E-Mail: angelika.drohm@smul.sachsen.de</p> <p>Schreiben vom 11.3.2020</p>													
2.1	<p>Seitens des LfULG bestehen erhebliche Bedenken zum geplanten Vorhaben.</p> <p>Geologie: Der betroffene Steinbruch befindet sich in einem rechtskräftig festgesetzten Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe (VRG-Nr. 58 – Gneis Gornau). Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes würde die zukünftige Gewinnung stark eingeschränkt bzw. verhindert.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Investors werden die Rohstofflager dauerhaft erhalten und das geplante Gewerbegebiet im südlichen Bereich des Vorranggebietes als eine sinnvolle Flächennachnutzung der derzeit bergbaulich aufgeschlossenen Flächen betrachtet. Aus Gründen der Standsicherheit ist ein Erdwall herzustellen, um die Gefährdung der Öffentlichkeit auszuschließen.</p> <p>Beschluss Nr. 75/20 Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1008 1260 1232 1436"> <tr><td>Soll:</td><td>15</td></tr> <tr><td>Ist:</td><td>13</td></tr> <tr><td>Dafür:</td><td>13</td></tr> <tr><td>Dagegen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Enthaltungen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Befangen:</td><td>/</td></tr> </table> <p> Wollnitzke Bürgermeister</p> 	Soll:	15	Ist:	13	Dafür:	13	Dagegen:	/	Enthaltungen:	/	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	13													
Dafür:	13													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	/													
Befangen:	/													

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
2.2	Anlagensicherheit / Störfallvorsorge: Es stehen der Planung keine Bedenken entgegen. Entsprechende Hinweise zu Sicherheitsabständen, Betriebsansiedelungen, Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind zu prüfen.	Der Gemeinderat beschließt: Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Anregungen und Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt.
2.3	Natürliche Radioaktivität / Radonschutz: Nach den bisher vorliegenden Kenntnissen liegt das Plangebiet nicht in einem Gebiet mit radiologisch relevanten Parametern und Hinterlassenschaften. Erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft können ggfs. vorhanden sein. Aufgrund der geänderten Gesetzeslage sind die neuen Anforderungen /Hinweise zum Radonschutz zu beachten. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Anregungen und Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt. Beschluss Nr. 76/20 Abstimmungsergebnis: Soll: 15 Ist: 13 Dafür: 13 Dagegen: / Enthaltungen: / Befangen: /  Wollnitzke Bürgermeister
3.	Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden E-Mail: Christiane.Hemker@lfa.sachsen.de Schreiben vom 11.2.2020	
3.1	Das Landesamt für Archäologie erhebt gegen das Bauvorhaben keine Einwände. Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.	Die Anregung wird berücksichtigt. Die Anregung wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Der Hinweis ist bei der Bauausführung zu beachten. Beschluss Nr. 77/20 Abstimmungsergebnis: Soll: 15 Ist: 13 Dafür: 13 Dagegen: / Enthaltungen: / Befangen: /  Wollnitzke Bürgermeister



Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
		Der Gemeinderat beschließt:
4.	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Schloßplatz 1, 01067 Dresden E-Mail: Udo.Lorenz@lfd.smi.sachsen.de Schreiben vom 10.2.2020	
4.1	Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplanentwurf.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
5.	Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg E-Mail: carola.doerr@oba.sachsen.de Schreiben vom 4.2.2020	
5.1	Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) und „Erzgebirgsnordrand“ (Feldnummer 1691) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH Freiberg. Auswirkungen auf das Vorhaben sind nicht zu erwarten.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.2	Für den Gneisbruch Gornau existieren ein bis 31.12.2020 zugelassener Haupt- und Rahmenbetriebsplan. Der Vorhabenbereich des Bebauungsplanes liegt zudem im Geltungsbereich eines Baubeschränkungsgebietes nach Bundesberggesetz. Demnach sind die Genehmigungen für die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen nur mit Zustimmung des Sächsischen Oberbergamtes zu erteilen. Eine Nachnutzung der Fläche ist erst nach Entlassung aus der Bergaufsicht möglich.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Derzeit erfolgt durch den aktiven Steinbruchbetrieb die Aufstellung eines Abschlussbetriebsplanes.
6.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz E-Mail: heike.oertel@lasuv.sachsen.de Schreiben vom 4.2.2020	
6.1	Es bestehen keine grundlegenden Einwände gegen die Nachnutzung des Steinbruches als Gewerbegebiet. Aufgrund der zulässigen Geschwindigkeit auf der vorbeiführenden Staatsstraße S235 von 100 km/h kann nicht ausgeschlossen werden, dass an der Zufahrt Problemen mit Linksabbiegern auftreten können. Das LASuV behält sich	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Anregungen und Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer												
		Der Gemeinderat beschließt:												
	die Herstellung einer Linksabbiegespur seitens der Gemeinde Gornau vor. Die Sichtweiten sind nachzureichen. Die Verkehrsbehörde ist zwingend in das Verfahren einzubeziehen. Die geänderten und ergänzten Planunterlagen sind zur Stellungnahme einzureichen.													
7.	Planungsverband Region Chemnitz, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau E-Mail: claudia.peters@pv-rc.de Schreiben vom 25.2.2020													
7.1	Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung erhebliche Bedenken. In der Gemeinde Gornau liegt kein Flächennutzungsplan vor, aus welchem die Bebauungspläne zu entwickeln sind. Die Planung widerspricht den Zielen und Grundsätzen der Regional- und Landesplanung und die Landschaft würde dadurch zersiedelt.	<p>Es besteht Abwägungsbedarf. Seitens des Investors werden die Rohstofflager dauerhaft erhalten und das geplante Gewerbegebiet im südlichen Bereich des Vorranggebietes als eine sinnvolle Flächennachnutzung der derzeit bergbaulich bereits aufgeschlossenen Flächen betrachtet.</p> <p>Beschluss Nr. 78/20 Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1003 906 1232 1070"> <tr><td>Soll:</td><td>15</td></tr> <tr><td>Ist:</td><td>13</td></tr> <tr><td>Dafür:</td><td>13</td></tr> <tr><td>Dagegen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Enthaltungen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Befangen:</td><td>/</td></tr> </table> <p data-bbox="1294 927 1496 1098"><i>W. Wollnitzke</i> Wollnitzke Bürgermeister</p> 	Soll:	15	Ist:	13	Dafür:	13	Dagegen:	/	Enthaltungen:	/	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	13													
Dafür:	13													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	/													
Befangen:	/													
7.2	Die vorgelegte Planung steht im Widerspruch zu den Festlegungen der Rohstoffsicherung und -gewinnung (Vorranggebiet Rohstoffabbau Nr. 58 Steinbruch Gornau). Es sollte eine umfassende Ausnutzung der Lagerstätte erfolgen. Ausregionalplanerischer Sicht ist eine umfassende Nutzung aller in der Lagerstätte vorhandenen Rohstoffvorräte erforderlich. Desweiteren wird eine Rekultivierung der geplanten Nachnutzung ausdrücklich vorgezogen.	<p>Es besteht Abwägungsbedarf. Seitens des Investors werden die Rohstofflager dauerhaft erhalten und das geplante Gewerbegebiet im südlichen Bereich des Vorranggebietes als eine sinnvolle Flächennachnutzung der derzeit bergbaulich bereits aufgeschlossenen Flächen betrachtet.</p> <p>Der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, 1. Teilfortschreibung wird wie folgt zitiert: „Die Ausweisung Regionaler Vorsorgestandorte stellt keinen Eingriff in die Planungshoheit der betroffenen Kommunen dar. Die planerische Letztentscheidung und Zustimmung zur Ansiedlung von Großvorhaben auf Vorsorgestandorten bzw. über die Aufstellung konkreter Bebauungspläne verbleibt bei ihnen. Bei allen im Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Vorsorgestandorten bindet sich indessen die Gemeinde durch ihre Zustimmung auch selbst daran, bei einer beabsichtigten Standortvergabe den regionalen bzw.</p>												

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer												
		<p>Der Gemeinderat beschließt:</p> <p>landesweiten Maßstab bei der wirtschaftlichen Bewertung der Investition in den Mittelpunkt zu stellen und dem Regionalen Planungsverband eine Mitwirkung an diesem Entscheidungsprozess einzuräumen.“.... Die ist auch hiermit vorgesehen bzw. geschehen. Es wird vorgeschlagen, mit den Beteiligten Bedenkenträgern (LfUIG, LRA ERZ, PV-RC) und Befürwortern (Investor, Gemeinde Gornau, Oberbergamt) einen kurzfristigen Abstimmungstermin durchzuführen, bei welchem auch die Verlängerung der Abbautätigkeit unter Bergaufsicht bis 2039 nochmals erörtert wird. Damit würde die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet vorerst nicht erforderlich.</p> <p>Beschluss Nr. 79/20 Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1003 676 1227 842"> <tr><td>Soll:</td><td>15</td></tr> <tr><td>Ist:</td><td>13</td></tr> <tr><td>Dafür:</td><td>12</td></tr> <tr><td>Dagegen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Enthaltungen:</td><td>1</td></tr> <tr><td>Befangen:</td><td>/</td></tr> </table> <p data-bbox="1301 699 1509 868"><i>[Handwritten Signature]</i> Wollnitzke Bürgermeister</p> 	Soll:	15	Ist:	13	Dafür:	12	Dagegen:	/	Enthaltungen:	1	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	13													
Dafür:	12													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	1													
Befangen:	/													
7.3	<p>Die Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz am Truschbach dürfen nicht durch das Gewerbegebiet beeinträchtigt werden. In der Raumnutzung des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge sind Teile des geplanten Gebietes als Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz „Heckenlandschaft bei Zschopau“ festgelegt. In bestehenden Waldflächen sind im Tal-Lebensraum „Zschopautal zwischen Flöha und Zschopau“ Gebiete mit relevanten Multifunktionsräumen für Fledermäuse bestimmt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde auszuschließen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde wurde im Planverfahren einbezogen.</p> <p>Beschluss Nr. 80/20 Abstimmungsergebnis:</p> <table data-bbox="1003 1123 1227 1289"> <tr><td>Soll:</td><td>15</td></tr> <tr><td>Ist:</td><td>13</td></tr> <tr><td>Dafür:</td><td>13</td></tr> <tr><td>Dagegen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Enthaltungen:</td><td>/</td></tr> <tr><td>Befangen:</td><td>/</td></tr> </table> <p data-bbox="1301 1145 1509 1315"><i>[Handwritten Signature]</i> Wollnitzke Bürgermeister</p> 	Soll:	15	Ist:	13	Dafür:	13	Dagegen:	/	Enthaltungen:	/	Befangen:	/
Soll:	15													
Ist:	13													
Dafür:	13													
Dagegen:	/													
Enthaltungen:	/													
Befangen:	/													

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
		Der Gemeinderat beschließt:
7.4	Sonstige Hinweise und Verfahrenshinweise Innerhalb des B-Planes befinden sich Waldflächen im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes. Aktuelle Rechtsgrundlagen sind korrekt zu benennen. Der Planungsverband ist über das Ergebnis der Abwägung schriftlich zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen.	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt. Der Planungsverband wird selbstverständlich weiterhin am Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschluss Nr. 81/20 Abstimmungsergebnis:</p> <p>Soll: 15 Ist: 13 Dafür: 13 Dagegen: / Enthaltungen: / Befangen: /</p> <p><i>[Handwritten Signature]</i> Wollnitzke Bürgermeister</p> 
8.	Landratsamt Erzgebirgskreis, Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz E-Mail: Mandy.Vogl@kreis-erz.de Schreiben vom 10.3.2020	
8.1	Baurecht: Es ergehen verschiedene Hinweise zur Benennung, Darstellung und Markierung im Planteil und den textlichen Festsetzungen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden in der weiteren Planung eingearbeitet.
8.2	Denkmalschutz: Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen zu dem Vorhaben keine Einwände. Die bauausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bundesfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz hinzuweisen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden in der weiteren Planung eingearbeitet.
8.3.	Flurneuordnung: Es bestehen keine Einwände	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
8.4	Vermessung: Es bestehen keine Einwände. Es soll ein bestimmter Verfahrensvermerk verwendet werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden in der weiteren Planung eingearbeitet.

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
8.5	Immissionsschutz: Der Aufstellung des Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet wird zugestimmt.	Der Gemeinderat beschließt: Es besteht kein Abwägungsbedarf.
8.6	Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz: Es bestehen keine Einwände. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es bestehen derzeit keine Angaben auf Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen. Zeigen sich im Rahmen der geplanten Tief-/Baumaßnahmen organoleptische (Sicht, Geruch) Auffälligkeiten im Boden, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 des SächsKrWBodSchG unverzüglich dem Referat Umwelt und Forst, SG Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz im LRA Erzgebirgskreis anzuzeigen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden berücksichtigt.
8.7	Forst: Durch den Bebauungsplan werden forstrechtliche Belange berührt. Zwischen der Bebauung und dem Wald im Sinne des Waldgesetzes ist ein Mindestabstand von 30m einzuhalten. In der Planzeichnung ist eine eingetragene Grünfläche in Fläche für Wald zu ändern.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden in der weiteren Planung eingearbeitet.
8.8	Naturschutz: Eine abschließende naturschutzrechtliche Prüfung konnte nicht erfolgen, weil die Betrachtung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange noch unvollständig sind. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Da sich das Bauvorhaben jedoch im Außenbereich befindet, liegt ein Eingriff in die Natur und Landschaft vor. Der Bestandsbiotopplan ist zu präzisieren und ggfs. die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Gornau / Stadt Zschopau zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht ausreichend beleuchtet. Innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind diverse Punkte abzuarbeiten. Für die Fledermäuse ist eine ergänzende Untersuchung durchzuführen. Der Gehölzbestand ist innerhalb der Baugrenze zu erfassen und in einer Karte darzustellen. Höhlenbäume mit mindestens 2 Höhlen bzw. einer größeren Höhle unterliegen dem besonderen Schutz.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Forderungen und Hinweise werden in der weiteren Planung eingearbeitet bzw. ergänzt. Die Bestandsaufnahme der Arten (Avifauna) wurde von Januar bis Juli 2020 durchgeführt. Das Gutachten wird der Naturschutzbehörde zur weiteren Prüfung übergeben. Es wurden keine besonders geschützten Arten oder Fledermäuse festgestellt.

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
		Der Gemeinderat beschließt:
8.9	Landwirtschaft: Aus Sicht der Agrarstruktur stehen dem Entwurf zum B-Plan keine Einwände entgegen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
8.10	Siedlungswasserwirtschaft: Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Der Bereich ist nicht zentral erschlossen. Die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der einzelnen Gewerbestandorte ist grundsätzlich mit dem Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft abzustimmen und die erforderlichen Genehmigungen / Erlaubnisse vor Baubeginn zu beantragen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden berücksichtigt.
8.11	Wasserbau: Es bestehen keine Einwände. Das Vorhabengebiet wird vom Truschbach, Gewässer II. Ordnung, tangiert. Errichtung oder Beseitigung von Anlagen in, an, unter und über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Eventuelle Wasserentnahmen und Einleitungen unterliegen ebenfalls dem Wasserrecht. Ein Gewässerrandstreifen ist einzuhalten.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden berücksichtigt.
8.12	Brandschutz: Für das Baugebiet ist nach Angaben der zuständigen Feuerwehr die Löschwasserversorgung nicht gesichert. Die Zufahrten sollten nach DIN 14090 hergestellt werden. Die Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz ist technisch nicht möglich.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Durch den Investor wird ein Löschteich mit einem Wasservolumen von mindestens 200m ³ sowie einer Saugstelle und einer befestigten Zufahrt errichtet.
8.13	Straßenverkehr: Es bestehen keine Einwände.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
8.14	Straßenverwaltung / Kreisstraßen: Es bestehen keine Einwände.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
		Der Gemeinderat beschließt:
8.15	Öffentlicher Gesundheitsdienst: Für das geplante Gewerbegebiet wird eine gesicherte Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung gefordert. Dies kann durch Anbindung an das öffentliche Trinkwassernetz und / oder durch dezentrale Versorgung erfolgen. Auf die Verantwortung des Betreibers / Investors wird explizit hingewiesen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Hinweise werden berücksichtigt und bei der weiteren Erschließungsplanung eingearbeitet.
8.16	Sonstige Hinweise: Kampfmittel / Rettungswesen / Abfallentsorgung / Breitbandausbau: Anfragen zu eventuellen Kampfmittelbelastungen sind die zuständige Polizeibehörde zu stellen. Die Zuständigkeit für bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge. Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen zuständig. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
9.	Zweckverband Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland, Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen E-Mail: b.lange@zwa-mev.de Schreiben vom 25.3.2020	
9.1	Es liegen keine öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen im Gebiet an und sind derzeit auch nicht vorgesehen. Der ZWA MEV ist zwingend in weiteren Planungs- und Bauphasen einzubinden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Abwasserentsorgung des Gebietes ist grundsätzlich dezentral möglich. Der ZWA MEV wird selbstverständlich weiterhin beteiligt. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Erschließungsplanung erfolgt in nachgeordneten Verfahren. Die Sicherung der Erschließung ist durch den Antragsteller im Bauantrag nachzuweisen. Vom Gesetzgeber ist die abschließende Prüfung der Erschließung in die Genehmigungsphase des Vorhabens verlagert worden, um das Aufstellungsverfahren zu verkürzen.
10.	Erzgebirge Trinkwasser GmbH (ETW), Rathenaustraße 29, 09456 Annaberg-Buchholz E-Mail: poststelle@wasserversorgung-etw.de Schreiben vom 7.2.2020	

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
		Der Gemeinderat beschließt:
10.1	Zur Errichtung des Gewerbegebietes bestehen keine Einwände. Die Trinkwasserversorgung ist nicht gesichert. Eine Anschlussmöglichkeit besteht grundsätzlich im Bereich Zschopau, Straße und Am Sauberg. Die Erschließung ist durch den Investor zu finanzieren.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Sicherung der Erschließung ist durch den Antragsteller im Bauantrag nachzuweisen.
10.2	Löschwasserversorgung	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Zuständigkeit zur Sicherung der Löschwasserversorgung liegt bei der Gemeinde. Für das Baugebiet ist nach Angaben der zuständigen Feuerwehr die Löschwasserversorgung nicht gesichert. Durch den Investor wird ein Löschteich mit einem Wasservolumen von mindestens 200m ³ sowie einer Saugstelle und einer befestigten Zufahrt errichtet.
11.	inetz GmbH, Augustusbürger Straße 1, 09111 Chemnitz E-Mail: andreas.mueller@inetz.de Schreiben vom 17.2.2020	
11.1	Dem Entwurf wird vollumfänglich zugestimmt. Im Geltungsbereich betreibt inetz keine Gasleitungen und Anlagen. Bei einem erhöhten Bedarf wird die Anbindung des Gewerbegebietes an die nördlich verlaufende Gashochdruckleitung geprüft.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
12.	MITNETZ STROM GmbH, Netzregion Südsachsen, Servicecenter Freiberg, Frauensteiner Straße 73, 09559 Freiberg E-Mail: TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de Schreiben vom 5.3.2020	
12.1	Der Planung wird zugestimmt. Im geplanten Baubereich befinden sich Mittelspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM). Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden. Werden durch die Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Erschließung ist ausgehend von vorhandenen Leitungen grundsätzlich gesichert. Eine funktionsfähige Transformatorenstation mit 20 kVA befindet sich bereits im geplanten Gewerbestandort. Davon ausgehend sind die Hausanschlüsse möglich. Die erforderlichen Abstände zu Leitungen sind einzuhalten. Die Sicherung der Erschließung ist durch den Antragsteller im Bauantrag nachzuweisen. Vom Gesetzgeber ist die abschließende Prüfung der Erschließung in die Genehmigungsphase des Vorhabens verlagert worden, um das Aufstellungsverfahren zu verkürzen.

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
		Der Gemeinderat beschließt:
	Veranlasser zu übernehmen. Eine Koordinierung der Erschließung soll erfolgen. Es ist eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen. Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne.	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Minna-Simon-Straße 1-5, 09111 Chemnitz E-Mail: Thomas.Siegel@telekom.de Schreiben vom 6.4.2020	
13.1	Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Im Baugebiet sind Flächen zur Erschließung / Leitungsrechte vorzusehen. Dabei sollten für die Telekommunikationsinfrastruktur unbefestigte Randstreifen mit mindestens 30cm Breite vorgesehen werden, um spätere Aufgrabungen der Straßen auszuschließen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Es werden im weiteren Planungsverlauf separate Leitungstrassen vorgesehen. Ein Anschluss der geplanten Gebäude ist grundsätzlich möglich.
14.	50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Ost, Haardt 33, 09247 Chemnitz OT Röhrsdorf E-Mail: leitungsauskunft-rzost@50hertz.com Schreiben vom 7.2.2020	
14.1	Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der 50 Hertz Transmission GmbH oder sind in nächster Zeit geplant.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
15.	zacom Betriebsgesellschaft mbH, Chemnitzer Straße 5, 09247 Chemnitz / Röhrsdorf E-Mail: info@zacom-kabel.de Schreiben vom 13.2.2020	
15.1	Das Plangebiet gehört nicht zum Versorgungsbereich der zacom Kabelbetriebsgesellschaft mbH.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
16.	Zweckverband Fernwasser Südsachsen GmbH, Theresenstraße 13, 09111 Chemnitz E-Mail: info@suedsachsenwasser.de Schreiben vom 13.2.2020	
16.1	Belange des Zweckverbandes werden nicht berührt. Es befinden sich keine versorgungstechnischen Anlagen des	Es besteht kein Abwägungsbedarf.

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
		Der Gemeinderat beschließt:
	Verbandes im ausgewiesenen Geltungsbereich. Ein Neubau von Leitungen ist gegenwärtig nicht vorgesehen.	
17.	Industrie- und Handelskammer Chemnitz, Straße der Nationen 25, 09111 Chemnitz E-Mail: renae.kunze@chemnitz.ihk.de Schreiben vom 10.3.2020	
17.1	Grundsätzlich wird eine am Bedarf orientierte Neuausweisung von Gewerbeflächen befürwortet. Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird empfohlen, Einzelhandelsbetriebe generell auszuschließen.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Anregungen werden berücksichtigt. In der Begründung sollten Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen und eine konkrete Nutzung am Standort festgeschrieben werden.
18.	Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen, Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg E-Mail: h.schaarschmidt@za-sws.de Schreiben vom 18.2.2020	
18.1	Von Seiten des ZAS wird dem Vorhaben zugestimmt. Es sind jedoch Hinweise zur Befahrbarkeit von Straßen mit 3-achsigen Müllfahrzeugen zu beachten. Ein Rückwärtsfahren von Entsorgungsfahrzeugen soll ausgeschlossen werden und an Stichstraßen ist eine geeignete Wendeanlage anzulegen sowie deren Freihaltung auch bei winterlichen Verhältnissen zu gewährleisten.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt und in der weiteren Planung eingearbeitet. Am Ende der geplanten Stichstraße wird eine ausreichend groß dimensionierte Wendestelle angeordnet.
19.	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Freiburger Mulde / Zschopau, Rauenstein 6A, 09514 Pockau-Lengefeld E-Mail: romy.loeschner@ltv.sachsen.de Schreiben vom 9.3.2020	
19.1	Vom Plangebiet sind keine Gewässer betroffen, welche in der Verwaltung der LTV stehen. Der Truschbach mündet jedoch in weniger als 1km in die Zschopau. Gegen das geplante Vorhaben bestehen vom Grundsatz keine Einwände, wenn folgende planerischen und fachlich-technischen Punkte beachtet werden.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Anregungen und Hinweise werden berücksichtigt und in der weiteren Planung eingearbeitet.

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
		Der Gemeinderat beschließt:
	Das Niederschlagswasser ist vorzugsweise vor Ort vollständig versickern zu lassen. Es ist sicherzustellen, dass vom Gewerbestandort keine wassergefährdenden Stoffe in die Vorflut gelangen können. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet.	
	NACHBARGEMEINDEN	
20.	Stadtverwaltung Chemnitz, Dezernat 6, Stadtentwicklung und Bau, Friedensplatz 1, 09106 Chemnitz E-Mail: martin.lange@stadt-chemnitz.de Schreiben vom 3.3.2020	
20.1	Die Belange der Stadt Chemnitz sind nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
21.	Stadtverwaltung Augustusburg, Marienberger Straße 24, 09573 Augustusburg E-Mail: bauamt@augustusburg.de Schreiben vom 5.3.2020	
21.1	Es bestehen keine Einwände. Die Belange der Stadt sind nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
22.	Große Kreisstadt Zschopau, Altmarkt 2, 09405 Zschopau E-Mail: t.hoyer@zschopau.de Schreiben vom 5.3.2020	
22.1	Es bestehen keine Einwände. Die Belange der Stadt sind nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
23.	Verwaltungsverband „Wildenstein“, Chemnitzer Straße 41, 09579 Grünhainichen E-Mail: n.beirich@wildenstein.ws Schreiben vom 12.3.2020	
23.1	Es bestehen keine Einwände. Die Belange der Gemeinde sind nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
24.	Gemeindeverwaltung Amtsberg – Bürgermeister, Poststraße 30, 09439 Amtsberg E-Mail: info@amtsberg.eu	

Lfd. Nr.	Name+Anschrift des Beteiligten Stellungnahme vom: Anregungen	Beschlussvorschlag Begründung Beschlussnummer
		Der Gemeinderat beschließt:
	Schreiben vom 19.2.2020	
24.1	Es bestehen keine Einwände. Die Belange der Gemeinde sind nicht berührt.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.
25.	Große Kreisstadt Zschopau, Altmarkt 2, 09405 Zschopau Ordnungsamt, SG Brand- und Katastrophenschutz E-Mail: M.Hildebrandt@zschopau.de E-Mail vom 2.6.2020	
25.1	Für das Baugebiet ist nach Angaben der zuständigen Feuerwehr die Löschwasserversorgung nicht gesichert.	Es besteht kein Abwägungsbedarf. Durch den Investor wird ein Löschteich mit einem Wasservolumen von mindestens 200m³ sowie einer Saugstelle und einer befestigten Zufahrt errichtet.
	ÖFFENTLICHKEIT	
26.	Es liegt eine positive Stellungnahme eines Bürgers vor, wonach das Vorhaben unbedingt unterstützt werden soll.	Es besteht kein Abwägungsbedarf.